

Einführung ins Bürgerliche Recht

Lösungsskizze zur Probeklausur am 12.12.2002, 12.15 - 13.45 Uhr

I. Fragen und Aufgaben:

1. Was versteht man unter den Motiven und den Protokollen zum BGB? [2]

Die Motive sind die Begründungen zum Ersten Entwurf des BGB von 1888 der 1881 eingesetzten 1. Kommission. Die Protokolle erläutern die Änderungen, Verbesserungen der 1890 eingesetzten 2. Kommission, die 1895 einen Zweiten Entwurf zum BGB vorlegte.

2. Welchen Funktionen dienen Formvorschriften? Erfüllen alle Formvorschriften alle diese Funktionen? [4]

Es gibt drei Hauptfunktionen: Beweisfunktion, Warnfunktion (Übereilungsschutz) und Beratungsfunktion. Nicht alle Formvorschriften erfüllen alle drei Funktionen. Lediglich die notarielle Beurkundung erfüllt neben den beiden anderen auch die Beratungsfunktion.

3. Welche Funktionen erfüllt das Deliktsrecht? [2]

Das Deliktsrecht dient dem Rechtsgüterschutz und der Kompensation, also dem Schadensausgleich.

4. Was versteht man unter einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben? Von welchem Grundsatz weicht dieses Rechtsinstitut ab? [5]

Es handelt sich um ein Schreiben zwischen Kaufleuten, in dem der Absender bei einem unternehmens- bzw. berufsbezogenes Geschäft nach Vorverhandlungen, deren Einzelheiten noch nicht schriftlich fixiert sind, meint, ein Vertrag sei bereits geschlossen worden. Unmittelbar nach Abschluß der Verhandlungen schickt er das Bestätigungsschreiben unter eindeutiger Bezugnahme auf die Verhandlungen und mit dem Willen, das Verhandlungsergebnis festzulegen. Dem Verhandlungspartner geht das Schreiben zu. Er schweigt, widerspricht nicht unverzüglich. Wenn der Absender schutzwürdig ist, gilt der Vertrag als mit dem im Bestätigungsschreiben niedergelegten Inhalt als geschlossen. Das Rechtsinstitut durchbricht den Grundsatz, daß Schweigen im Rechtsverkehr keine Willenserklärung ist.

5. Ist folgende Aussage richtig: "Wer als Sechzehnjähriger mit dem Einverständnis seiner Eltern eine Ausbildungsstelle als Chemielaborant angetreten hat, kann einen Kaufvertrag über Laborschutzbekleidung wirksam abschließen, ohne auf die Zustimmung seiner Eltern zu diesem Geschäft angewiesen zu sein." - Begründen Sie kurz Ihre Antwort! [4]

Nein. Ein 16-Jähriger ist nach §§ 106, 2 BGB beschränkt geschäftsfähig. Ein beschränkt Geschäftsfähiger bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung (§ 107 BGB) oder Genehmigung (§ 108 BGB) seines gesetzlichen Vertreters. Ein Kaufvertrag verpflichtet den Käufer zur Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB). Er ist daher nicht lediglich rechtlich vorteilhaft für den Käufer. Die Zustimmung des gesetzlichen

Vertreters ist daher notwendig. Etwas anderes könnte nur nach § 113 BGB gelten. Allerdings ist das Ausbildungsverhältnis kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis i.S. des § 113 BGB. Es bleibt also bei der Zustimmungsbefähigung des Geschäftsführers.
Ein wirksamer Vertragsschluss nach § 110 BGB würde voraussetzen, daß A den Vertrag mit Mitteln, die ihm zur freien Verfügung von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen wurden, erfüllt hat. Davon ist im Sachverhalt nicht die Rede.

6. Welche Methoden der Gesetzesauslegung kennen Sie? Stehen diese in einem Rangverhältnis zueinander? [5]

Es sind zu unterscheiden: Wortlautauslegung („philologische“), historische Auslegung (Entstehungsgeschichte), systematische Auslegung (Regelungsumfeld), teleologische Auslegung (Normzweck), verfassungs- und europarechtskonforme Auslegung (Beachtung höherrangigen Rechts).

Die Auslegungsmethoden stehen nicht wahllos nebeneinander.

Ausgangspunkt der Auslegung ist der Wortsinn. Die Grenze des Wortsinns ist die äußerste Grenze der Auslegung. Auch die teleologische Auslegung muß vor der Wortlautgrenze halt machen. Die verfassungs-/europarechtskonforme Auslegung zwingt dazu, von verschiedenen nach den anderen Methoden möglichen Auslegungen diejenige zu wählen, die mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Auch sie ist aber an die Wortlautgrenze gebunden.

7. Was versteht man unter gutgläubigem Erwerb beweglicher Sachen? Nennen Sie eine Vorschrift, nach der sich gutgläubiger Erwerb vollziehen kann. Wozu dient dieses Rechtsinstitut? [4]

Der gutgläubige Erwerb erlaubt es einem Erwerber, der weder weiß noch infolge Fahrlässigkeit nicht weiß, daß der Veräußerer nicht Eigentümer Sache ist, von diesem Nichtberechtigten Eigentum zu erwerben. Der wahre Eigentümer verliert dadurch sein Eigentum. Der Erwerb kann sich nach § 932 BGB durch Einigung und Übergabe vollziehen. Der gutgläubige Erwerb schützt das Vertrauen auf die Eigentümerstellung des Besitzers einer beweglichen Sache. Er dient damit der Leichtigkeit des Rechtsverkehrs, der, wenn kein Anlaß zum Zweifeln besteht, funktionieren kann, ohne daß langwierige Untersuchungen über die Eigentümerstellung des Veräußerers angestellt werden müßten.

8. Folgende Aussagen enthalten drei Fehler. Benennen Sie diese: "Der Kondiktionsanspruch aus § 823 BGB setzt Verschulden voraus. Eine verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung kennt das deutsche Recht nicht. Aus § 823 BGB wird auf Schadensersatz gehaftet. Es ist die Herstellung des Zustandes geschuldet, wie er vor der schädigenden Handlung bestand." [3]

§ 823 BGB ist ein deliktischer, kein Kondiktionsanspruch.

Das deutsche Recht kennt mit der Gefährdungshaftung eine verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung.

Es ist nach § 249 I BGB die Herstellung des Zustandes geschuldet, wie er ohne die schädigende Handlung bestünde. Das muß nicht der Zustand sein, wie er vor der schädigenden Handlung bestand. Andernfalls wäre etwa entgangener Gewinn (§ 252 BGB) nicht zu ersetzen.

9. Erklären Sie den Unterschied in den Rechtsfolgen zwischen einem Widerruf nach § 130 I 2 BGB und nach § 355 BGB. [3]

Der Widerruf nach § 103 I 2 BGB verhindert schon das Wirksamwerden der Willenserklärung. Der Widerruf nach § 355 BGB setzt dagegen eine „schwebend wirksame“ Willenserklärung voraus. Der Widerruf vernichtet ex nunc die Bindungswirkung dieser Willenserklärung.

10. Können einseitige Rechtsgeschäfte eines beschränkt Geschäftsfähigen durch den gesetzlichen Vertreter genehmigt werden? Nennen Sie drei Beispiele für einseitige Rechtsgeschäfte. [4]

Nein, nach § 111 BGB ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein beschränkt Geschäftsfähiger ohne die erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters vornimmt, nichtig.

Beispiele für einseitige Rechtsgeschäfte: Anfechtung, Kündigung, Dereliktion, Testament

II. Fall [18]

Der passionierte Radfahrer A möchte eine Hobbyzeitschrift abonnieren, schwankt aber noch zwischen den Zeitschriften "Radfahren heute" (RH) und "Rund ums Rad" (RUM). Für beide Zeitschriften hat er eine Bestellkarte ausgefüllt. Als A die Sache noch einmal überschlafen hat, sagt er seiner Frau am nächsten Morgen, sie solle die Karte für RH absenden. Das tut sie auch. Am Nachmittag findet der Sohn des A die Bestellkarte für RUM. Er glaubt, sein Vater habe vergessen, diese abzuschicken, und wirft sie in den nächsten Postbriefkasten.

Muß A, als ihm sowohl für ein Abonnement von RH als auch von RUM Rechnungen geschickt werden, diese bezahlen?

Lösungshinweis: Ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB soll nicht geprüft werden.

A. Anspruch des RH-Verlag gegen A auf Zahlung des Abonnements aus § 433 II
Vertragschluss durch Angebot und Annahme [§§ 145 ff. BGB müssen nicht genannt werden]

I. Angebot des RH-Verlages

Die (vordruckte) Bestellpostkarte ist kein Angebot, sondern allenfalls eine Einladung zum Angebot (invitatio ad offerendum).

II. Angebot des A

1. Bestandteile einer wirksamen Willenserklärung

a) objektiver Tatbestand: Erklärungshandlung: Ausfüllen der Bestellpostkarte

b) subjektiver Tatbestand

aa) Handlungswille = Wille, die Handlung überhaupt vorzunehmen (+)

bb) Erklärungswille/Erklärungsbewußtsein = Bewußtsein, durch das Handeln etwas rechtlich Erhebliches zu tun (+)

cc) Geschäftswille [+]

2. Wirksamwerden der Willenserklärung

Empfangsbedürftige WE werden wirksam mit Abgabe und Zugang beim Empfänger.

- aa) Abgabe durch A: Abgegeben ist eine WE, wenn sie mit Wissen und Wollen des Erklärenden in Richtung auf den Empfänger so auf den Weg gebracht ist, dass sie den Adressaten unter normalen Umständen erreichen kann.
Eine empfangsbedürftige WE muß an den Empfänger gerichtet werden. Hier veranlaßt A, daß die Bestellkarte an RH abgesandt wird. Abgabe (+)
- bb) Zugang unter Abwesenden, § 130 I 1 BGB: Die Erklärung muß derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein, daß bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse damit zu rechnen ist, daß er von ihr Kenntnis nehmen kann.
Hier ergibt sich der Zugang mittelbar daraus, daß der RH-Verlag mit der Zusendung der Rechnung reagiert.

Damit liegt ein wirksames Angebot des A vor.

III. Annahme des RH-Verlages

In der Zusendung der Rechnung liegt eine Erklärungshandlung. Die Rechnung als verkörperte WE mit dem Inhalt „Annahme des Angebots“ wurde wirksam mit Abgabe und Zugang beim Empfänger A (§ 130 I 1 BGB):

Abgabe und Zugang (+)

Der Zugang einer WE läßt sich hier leicht konstruieren, weshalb es entbehrlich ist, über die Ausnahmvorschrift des § 151 BGB auf die bloße Betätigung des Annahmewillens abzustellen.

Damit liegen Angebot und Annahme vor.

Ergebnis: Der RH-Verlag hat einen Zahlungsanspruch gegen A aus § 433 II BGB.

B. Anspruch des RUM-Verlags gegen A auf Zahlung des Abonnements aus § 433 II BGB

Vertragsschluß durch Angebot und Annahme

Angebot des A:

1. Bestandteile einer wirksamen Willenserklärung (+) s.o.

2. Wirksamwerden der Willenserklärung

Problematisch ist hier die Abgabe der WE durch A. Abgegeben ist eine WE, wenn sie mit Wissen und Wollen des Erklärenden in Richtung auf den Empfänger so auf den Weg gebracht ist, dass sie den Adressaten unter normalen Umständen erreichen kann. Hier ist die WE nicht mit Willen des Erklärenden in den Verkehr gelangt. Der Sohn wirft die Postkarte ohne/gegen den Willen des A ein. Damit ist die WE des A „abhandengekommen“.

Hierzu werden verschiedene Lösungen vertreten:

- (1) Abgabe [-]; WE nicht wirksam, Empfänger, der nicht wissen kann, dass WE ohne Willen des Erklärenden in den Verkehr gelangte, ist ungeschützt
keine Rechtsscheinhaftung, weil auch diese an willentliches Verhalten anknüpft
Haftung nach aus cic § 311 II BGB nur bei eigenem oder über § 278 BGB zurechenbarem Verschulden, hier [-]
- (2) zwar Abgabe [-], aber nach den Regeln über das fehlende Erklärungsbewusstsein WE auch bei fehlendem Abgabewillen wirksam; Anfechtung analog § 119; Haftung nach § 122
Kritik: anders als bei Erklärungsbewusstsein kein Verhalten des Absenders gegenüber der Außenwelt; allenfalls Anfechtung analog § 120 BGB
- [(3) WE unwirksam; aber Schadensersatzanspruch des Erklärungsempfängers analog §§ 122, 254 BGB. Diese dritte Meinung wurde in der Vorlesung nicht vorgestellt]

*Alle Meinungen sind vertretbar. Meinung 1 ist herrschend. Folgt man dieser liegt keine Abgabe der WE vor. Die WE ist unwirksam.
Nach Meinung 2 müsste wie beim Anspruch wegen RUM weiter geprüft bzw. nach oben verwiesen werden. Hier könnte A noch durch Anfechtung den Vertrag rückwirkend vernichten.*

Ergebnis: Meinung 1: kein Zahlungsanspruch RH-Verlag gegen A.

Hinweis: Die obige Lösungsskizze ist eine Skizze wie Sie sie vor Niederschrift der Lösung anfertigen sollten. In der Klausur ist es erforderlich, die Lösung im Gutachtenstil auszuformulieren!!!